

Einladung zur 7. Sitzung des Kirchgemeindepapaments

Datum/Zeit: **Mittwoch, 14. April 2021, 17:15 Uhr**

Ort: **Kirchgemeindepahaus Altstetten, Pfarrhausstrasse 21, 8048 Zürich
(Untergeschoss Grosse Kirche Altstetten)
VBZ-Haltestelle Lindenplatz (Linie 2), dann Fussweg 5 Minuten**

Unterlagen: **parlament.reformiert-zuerich.ch/TL**

Traktanden	Komm	Res	Geschäft
1. Mitteilungen des Präsidenten			
2. Pfarrwahlvorschlag Joachim Korus		BI	2021-402
3. Geschäftsordnung Kirchgemeindepapament (GeschO-KGP), Teilrevision (Bericht und Antrag des Büros vom 24.03.2021)	Büro KGP		
4. Kompetenzzentrum Demenz KK6 (Bericht und Antrag der Sachkommission vom 20.01.2021)	SaKo	DM	2020-328

Zürich, 24. März 2021

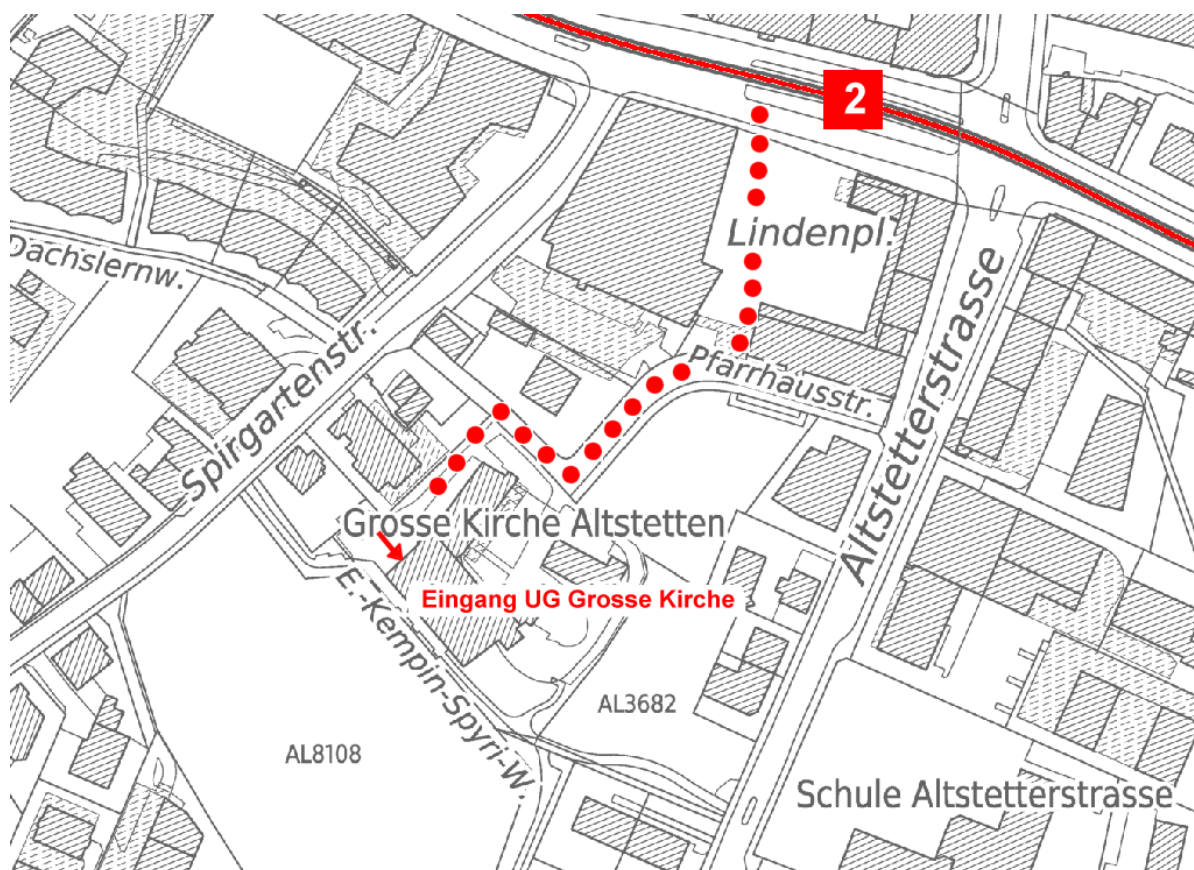
Philippe Schultheiss
Präsident

Wichtige Hinweise

Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu den traktandierten Geschäften sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d.h. **bis spätestens Freitag, 2. April 2021, schriftlich einzureichen** (Art. 31 GeschO-KGP).

Erklärungen von Kommissionen und Erklärungen der Kirchenpflege sowie persönliche Erklärungen sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d.h. **bis spätestens Freitag, 9. April 2021** beim Parlamentssekretariat anzumelden (Art. 24 GeschO-KGP).

Die Mitglieder des Kirchgemeindepapaments und der Kirchenpflege werden gebeten, Anträge zu traktandierten Geschäften sowie vorbereitete Voten und Erklärungen **elektronisch** dem Parlamentssekretariat zuzustellen: parlament@reformiert-zuerich.ch



Der Sitzungssaal (Pfarrhausstrasse 21) ist erreichbar über die Pfarrhausstrasse oder von der Altstetterstrasse her über den Emilie-Kempin-Spyri-Weg.

Geschäftsverzeichnis

Stand: 24. März 2021

Neue Geschäfte zur sofortigen Traktandierung	Komm	Res	Geschäft
1. Pfarrwahl KK2, Joachim Korus		BI	2021-402
Neue Geschäfte zur späteren Traktandierung			
keine			
Neue Geschäfte zur Kenntnisnahme			
2. Schriftliche Anfrage 2021-001 Matthias Walther, Leitsätze (Antwort der KP vom 10.03.2021)			2021-403
Geschäfte hängig bei Kommissionen			
3. Kompetenzzentrum Demenz KK6) (Bericht und Antrag der Sachkommission vom 20.01.2021)	SaKo	DM	2020-328
4. Erlass Liegenschaftsfonds (Zuweisung an die RGPK am 29.01.2021)	RGPK	FI	2021-380
5. Globalbudget-Verordnung und Globalbudget Streetchurch (Zuweisung an die RGPK am 17.02.2021, Weisung 2021-394 mit Beschluss der Kirchenpflege vom 10.03.2021 durch Weisung 2021-398 ersetzt)	RGPK	FI	2021-398
6. Rahmenkredit (Nachtragskredit) Einnahmenverzicht aufgrund Corona-Krise, Kreditabrechnung (Zuweisung an die RGPK am 24.03.2021)	RGPK	FI	2021-406
Vorstösse hängig bei der Kirchenpflege			
keine			

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 10. März 2021

Taktanden Nr.: 8

KP2021-402

Pfarrwahl KK2, Joachim Korus, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepament

1.7.1

Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat mit Beschluss vom 18. September 2019 dem Kirchenkreis zwei für die Amtsdauer 2020–2024 insgesamt 395 Pfarrstellenprozente zugeteilt.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2019 hat das Kirchgemeindepament für den Kirchenkreis zwei eine Pfarrwahlkommission eingesetzt, um zwei Pfarrstellen im Gesamtumfang von 195% besetzen zu können.

Die Pfarrwahlkommission zwei hat mit Beschluss vom 11. Februar 2021 mitgeteilt, dass sie Pfarrer Joachim Korus mit einem Pensum von 90% zur Wahl vorschlägt mit Amtsantritt am 1. Juni 2021.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 17 Ziff. 3 sowie Art. 36 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Pfarrer Joachim Korus wird per 1. Juni 2021 mit einem 90%-Pensum ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich mit Wirkungsort im Kirchenkreis zwei zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt nach Zustimmung des Parlaments als Urnenwahl am 13. Juni 2021.
- II. Bis zum Datum der Urnenwahl beantragt die Kirchenpflege dem Kirchenrat, Joachim Korus als seine eigene Stellvertretung zu gleichen Konditionen wie gewählte Pfarrer abzuordnen.

III. Mitteilung an:

- Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
- Kirchenkreiskommission zwei, Präsidium, und Pfarwahlkommission zwei, Bruno Hohl
- Kreisparrkonvent zwei, Vorsitz Pfarer Jürg Baumgartner
- Pfarikonvent der Kirchengemeinde Zürich, Vorsitz Pfarer Matthias Reuter
- Dekanat der Stadt Zürich, Pfarer Josef Fuisz und Pfarerin Barbara Oberholzer
- Ressort Pfaramtliches, Gottesdienst und OeME, Büro Pfaramtliches
- Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament folgenden Beschluss:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches, Gottesdienst und OeME)

- I. Der Wahl von Pfarrer Joachim Korus (90%) ins Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich (Kirchenkreis zwei) per 1. Juni 2021 wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 zugestimmt.

Weisung

Die Zustimmung zum Wahlvorschlag Joachim Korus erfolgt auf Antrag vom 11. Februar 2021 der durch das Kirchgemeindepapament eingesetzten Pfarrwahlkommission.

Obligatorisches Referendum

Gemäss Kirchenordnung sowie Art. 17 Abs. 3 der Kirchgemeindepapament vom 20. Juni 2018 erfolgt die Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Stimmberechtigten an der Urne. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.

Die Wahl von Joachim Korus soll am offiziellen Abstimmungstermin vom 13. Juni 2021 erfolgen.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Manfred Hohl

Versand: Zürich, 16. März 2021



PFARRWAHL KIRCHENKREIS ZWEI

Pfarrer Joachim Korus 1964

Anstellung	90%
Beginn im Pfarramt	1. Juni 2021
Ausbildung	<p>Theologiestudium an den Universitäten Erlangen, Tübingen, Heidelberg und Zürich, 1985 – 1992</p> <p>Vorpraktikum und Praktikum in Zürich-Oberstrass und Dietlikon, 1992/1993</p> <p>Ordination VDM Zürich, 1993</p> <p>Pfarrer in der reformierten Kirchgemeinde Wehntal, Schöfflisdorf, 1993 – 2020</p> <p>Stellvertreter im KK 2, seit 2020</p>
Weiterbildungen (Auszug)	<p>Notfallseelsorger Flughafen Zürich, 1997 – 2020</p> <p>Pfarrer als General Manager, 1996</p> <p>Lösungsorientierte Gesprächstechnik für die Seelsorge, 1999/2000</p> <p>Filmportrait Jugend in Brasilien, 2006/2007</p>

Büro des Kirchgemeindepapaments

Stauffacherstrasse 10
8004 Zürich
043 322 15 44

Antrag und Bericht des Büros
(vom 24. März 2021)

Geschäftsordnung des Kirchgemeindepapaments der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (GeschO-KGP), Teilrevision

Antrag

Das Büro* beantragt dem Kirchgemeindepapament:

- I. Die Geschäftsordnung des Kirchgemeindepapaments der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich (GeschO-KGP) vom 26. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Büros beträgt ein Jahr.
- ² Die Mitglieder der RGPK und der Spezialkommissionen werden für die gesamte Amtsdauer von vier Jahren bzw. bis zum Ablauf der Amtsdauer gewählt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident der RGPK und der Spezialkommissionen werden vom Kirchgemeindepapament im Zwei-Jahres-Rhythmus aus den Reihen der Kommissionsmitglieder gewählt.
- ⁴ Wiederwahl ist möglich und auf maximal 12 Jahre beschränkt.

Art. 28 Redezeit

² Wer namens einer Kommission oder der Kirchenpflege berichtet, wer einen parlamentarischen Vorstoss begründet, darf nicht länger als zehn Minuten, Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner dürfen zum selben Geschäft nicht öfter als zwei Mal und jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Redezeit für persönliche Erklärungen und Ordnungsanträge beträgt drei Minuten. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, wird sie oder er von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt; im Wiederholungsfall wird das Wort entzogen.

- II. Diese Änderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.
- III. Mitteilung an die Kirchenpflege und amtliche Publikation gemäss Art. 20 der Kirchgemeindeordnung.

* Dem Büro gehören an: Präsident Philippe Schultheiss, 1. Vizepräsidentin Nathalie Zeindler (Referentin), 2. Vizepräsident Bruno Schächli.

Bericht

A. Ausgangslage

Im vergangenen Jahr hat sich in der Praxis gezeigt, dass die GeschO-KGP in manchen Punkten unvollständig, unklar oder nicht den aktuellen Bedürfnissen entsprechend ist. Das Büro hat alle Punkte geprüft und bei zwei dieser Bestimmungen eine zeitliche Dringlichkeit festgestellt, diese sollen durch die hier vorgelegte Teilrevision abgedeckt werden. Eine grundlegende Gesamtrevision ist für einen späteren Zeitpunkt geplant.

In Art. 4 Abs. 1 GeschO-KGP steht, dass die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin ein Jahr beträgt. Zudem kann der abtretende Präsident «nach Ablauf eines Jahres wieder als Mitglied des Präsidiums kandidieren». In Art. 4 Abs. 4 heisst es, dass die Präsidentin der RGPK vom Kirchgemeindep arlament im Zwei-Jahres-Rhythmus aus den Reihen der Kommissionsmitglieder neu gewählt wird. Nach Ablauf der Zwei-Jahresperiode kann sie wieder als Präsidentin kandidieren. Dies führt dazu, dass das Parlamentspräsidium und das RGPK-Präsidium jedes Jahr bzw. alle zwei Jahre neu besetzt werden müssen. Der Parlamentspräsident kann nach Ablauf eines Jahres wieder kandidieren – wobei auszulegen ist, ob als Präsident oder nur als Vizepräsident –, die RGPK-Präsidentin nach zwei Jahren. Die GeschO-KGP unterscheidet zwischen «Präsidium» und «Büro», womit nach geltender Regelung eine erneute Kandidatur als Präsidentin oder Präsident des Kirchgemeindep arlaments nach Ablauf eines Jahres wieder möglich ist.

Bei nur sechs Sitzungen des Kirchgemeindep arlaments pro Jahr (analog der reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich) ist fraglich, ob mit einer Neuwahl des Parlamentspräsidenten bzw. der RGPK-Präsidentin bereits nach einem Jahr bzw. alle zwei Jahre die Kontinuität des Parlamentsbetriebs bestmöglich gewährleistet ist. Der jeweilige Präsident erarbeitet sich Wissen und Erfahrung im Parlamentsbetrieb, das bei einem Wechsel verloren geht. Zudem ist das Kirchgemeindep arlament mit 45 Mitgliedern ein kleines Parlament (die Kirchensynode des Kantons Zürich hat 123 Mitglieder). Das Reservoir an möglichen Nachfolgern ist entsprechend beschränkt und der Wissensverlust gross, weshalb die geltenden Amtszeitbeschränkungen unverhältnismässig erscheinen.

B. Revisionsvorschlag

Im ersten Satz von Art. 4 Abs. 1 (neu) ist der Begriff «Amtszeit» durch «Amtdauer» zu ersetzen und der Begriff «Büro» einzuführen. Dies schafft begriffliche Konsistenz gemäss dem Titel («Amtdauer und Amtszeitbeschränkung») bei gleichzeitiger Vereinfachung der Struktur. Der zweite Satz in Art. 4 Abs. 1 (bisher) der GeschO-KGP sowie der zweite Satz in Art. 4 Abs. 2 betreffend Vizepräsidenten sollen gestrichen werden, denn sie schränken die Wahlfreiheit des Kirchgemeindep arlaments ein.

Zudem werden in Abs. 2 die Spezialkommissionen (zur Zeit besteht nur eine) der RGPK betreffend Wahlverfahren gleichgestellt. Deren Wirkungsdauer gemäss Art. 47 Abs. 2 GeschO-KGP bleibt davon unberührt.

Die Wiederwahl ist für alle Funktionen einheitlich zu regeln. An der Amtszeitbeschränkung soll festgehalten werden.

Es ist angezeigt, auch für die Mitglieder der Kirchenpflege die Redezeit zu regeln. Gleichzeitig wird mit der Formulierung «parlamentarischer Vorstoss» auch die Parlamentarische Initiative (Art. 66 GeschO-KGP) erfasst.

C. Regelung evangelisch-reformierte Kirchensynode und römisch-katholische Synode

Die Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich tagt in der Regel sechs Mal pro Jahr und hat während einer vierjährigen Amtsdauer die gleiche Präsidentin (§ 113 GeschO-ref. Kirchensynode, Art. 21 KO), *die Wiederwahl ist zulässig.*

Die GeschO-kath. Synode sieht ebenfalls die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich auf ihre ganze Amtsdauer vor (§ 3 Abs. 2).

D. Änderungsanträge des Büros im Vergleich

Nachfolgend werden die bisherigen Fassungen den neu beantragten gegenübergestellt:

bisher	neu
<p>Art. 4 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt ein Jahr. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident kann nach Ablauf eines Jahres wieder als Mitglied des Präsidiums gewählt kandidieren.</p> <p>² Die Amtszeit der ersten Vizepräsidentin oder des ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder des zweiten Vizepräsidenten beträgt ebenfalls ein Jahr. Die Amtsinhaber kandidieren in aller Regel im darauffolgenden Jahr als erste Vizepräsidentin oder erster Vizepräsident bzw. als Präsidentin oder Präsident.</p> <p>³ Die Mitglieder der RGPK werden für die gesamte Amtsdauer von vier Jahren bzw. bis zum Ablauf der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist höchstens zwei Mal möglich, was die Amtszeit auf maximal 12 Jahre beschränkt.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der RGPK wird vom Kirchgemeindep. im Zwei-Jahres-Rhythmus aus den Reihen der Kommissionsmitglieder neu gewählt. Die abtretende Präsidentin bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer Mitglied der Kommission. Nach Ablauf einer Zwei-Jahresperiode kann sie oder er wieder als Präsidentin oder Präsident gewählt werden.</p>	<p>Art. 4 Amtsdauer</p> <p>¹ <u>Die Amtsdauer der Mitglieder des Büros beträgt ein Jahr.</u></p> <p>² <u>Die Mitglieder der RGPK und der Spezialkommissionen werden für die gesamte Amtsdauer von vier Jahren bzw. bis zum Ablauf der Amtsdauer gewählt.</u></p> <p>³ <u>Die Präsidentin oder der Präsident der RGPK und der Spezialkommissionen werden vom Kirchgemeindep. im Zwei-Jahres-Rhythmus aus den Reihen der Kommissionsmitglieder gewählt.</u></p> <p>⁴ <u>Wiederwahl ist möglich und auf maximal 12 Jahre beschränkt.</u></p>

bisher	neu
<p>Art. 28 Abs. 2</p> <p>Wer namens einer Kommission berichtet, wer eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation begründet, darf nicht länger als zehn Minuten, Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner dürfen zum selben Geschäft nicht öfter als zwei Mal und jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Redezeit für persönliche Erklärungen und Ordnungsanträge beträgt drei Minuten. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, wird sie oder er von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt; im Wiederholungsfall wird das Wort entzogen.</p>	<p>Art. 28 Abs. 2</p> <p>Wer namens einer Kommission <u>oder der Kirchenpflege</u> berichtet, wer <u>einen parlamentarischen Vorstoss</u> begründet, darf nicht länger als zehn Minuten, Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner dürfen zum selben Geschäft nicht öfter als zwei Mal und jeweils nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die Redezeit für persönliche Erklärungen und Ordnungsanträge beträgt drei Minuten. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die Redezeit, wird sie oder er von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt; im Wiederholungsfall wird das Wort entzogen.</p>

Für das Büro KGP
Präsident Philippe Schultheiss
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 24. März 2021

Antrag und Bericht der Sachkommission «Kompetenzzentrum Demenz KK6»
(vom 20. Januar 2021)

Kompetenzzentrum Demenz KK6

KP2020-328

Antrag

Die Kommission* beantragt dem Kirchgemeindepapament:

- I. Die Finanzierung des Projekts „Kompetenzzentrum Demenz“ in der Höhe von CHF 262'750 für die Laufzeit **vom 1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2024** durch den Personal- und Entwicklungsfonds (PEF) wird bewilligt.
- II. Mit dem Kredit werden eine 50%-Diakoniestelle (CHF 218'750) für die Projektlaufzeit und Betriebskosten für zusätzliche Angebote in der Höhe von CHF 44'000 gedeckt
- III. **Die Kirchenpflege wird beauftragt, dem Kirchgemeindepapament nach Abschluss der Projektphase I, spätestens bis Ende 2022 einen Zwischenbericht über den Stand des Projekts zur Kenntnisnahme vorzulegen, der insbesondere Auskunft über geplante und erfolgte Massnahmen für den Einbezug der anderen Kirchenkreise gibt.**

* Der Kommission gehören an: Präsidentin Karin Zaugg (Referentin), Renate Gay, Martin Günthardt, Myriam Mathys und Thomas Wacker.

Bericht

A. Einleitung:

Die Kommission hat den Antrag und die Weisung der Kirchenpflege an einer Sitzung behandelt. Die zuständige Referentin der Kirchenpflege war kurzfristig an der Teilnahme verhindert. Dafür stand aus dem Kirchenkreis sechs Sozialdiakonin Monika Hänggi Hofer als Auskunftsperson zur Verfügung.

Die Kommission dankt der Kirchenpflege für das rechtzeitige und vollständige Bereitstellen der gewünschten Unterlagen zu diesem Geschäft. Die Kommission hat u. a. in folgende Dokumente Einsicht genommen:

- Projektantrag KK6 vom 15. Juni 2020
- Antrag der Kirchenpflege vom 26. August 2020 an die Kommission PEF
- Beschluss der Kommission PEF vom 20. Oktober 2020
- Beschluss der Kirchenpflege vom 28. Oktober 2020
- Angaben zur vorgesehenen Diakoniestelle mit Stellenprofil und Detailangaben der Projektkosten sowie Informationen über die Zusammenarbeit mit der Spitex
- Pfarrdienstordnung für den KK6 (Pilotversion)
- Protokollauszüge der KK6 zum Projekt (vom 24. Februar 2020, vom 6. April 2020, 15. Juni 2020 und 8. September 2020)

Das erleichterte die Arbeit der Kommission sehr.

An der Sitzung informierte sich die Kommission über die Entwicklung der Pfarrstellenzahlen als Ganzes, die natürlich auch Auswirkungen auf dieses Projekt haben wird. Das Pfarramt im KK6 ist aber nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags der Kirchenpflege an das Kirchgemeindepapaments.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Bruder Klaus ist an einer Mitarbeit nicht interessiert.

Alle Fragen aus der Kommission wurden vollständig und zufriedenstellend beantwortet.

B. Änderungsanträge der Kommission:

Das Projekt überzeugt in fast allen geprüften Aspekten. Darum beantragt die Kommission dem Kirchgemeindepapament zwei Änderungen.

Nachdem die Kommission erst im Januar 2021 diese Vorlage hat behandeln können und nach Zustimmung durch das Kirchgemeindepapament die Rechtsmittelfristen abzuwarten sind, ist eine zeitliche Verzögerung in Kauf zu nehmen. Dazu wird eine entsprechende Änderung der Laufzeit vom 1. Mai 2021 bis 31. Oktober 2024 beantragt. Diese veränderte Laufzeit wurde abgesprochen und sichert eine gute Projektumsetzung.

Für die Kommission ist aber ein Zwischenbericht nach Abschluss der Projektphase I notwendig, der dem Kirchgemeindepapament zur Kenntnisnahme vorgelegt wird und insbesondere Auskunft über geplante und erfolgte Massnahmen für den Einbezug der anderen Kirchenkreise geben muss. Die Kommission schliesst sich den Überlegungen der Kirchenpflege an, dass dieses Kompetenzzentrum über den betroffenen Kirchenkreis ausstrahlen soll und muss. Darum ist mit dem Zwischenbericht sicherzustellen, dass das auch tatsächlich geschieht.

Die Kommission ersucht das Kirchgemeindepapament um Zustimmung zu den Änderungsanträgen und zur geänderten Vorlage.

Die Kommission hat die Vorlage der Kirchenpflege einstimmig geändert und ebenso einstimmig gutgeheissen (ein Mitglied abwesend).

Für die Sachkommission «Kompetenzzentrum Demenz KK6»
Präsidentin Karin Zaugg
Sekretär Daniel Reuter

Zürich, 27. Januar 2021